Gemeinde Heidgraben, Bebauungsplan Nr. 24 "Wohngebiet Egyptenkoppel/ Betonstr." Beteiligung gem. § 4 a BauGB i.V.m § 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter
1. Gemeinde Groß Nordende über Amt Geest und Marsch Süd-Holstein, Schreiben vom 14.06.2023
2. Dataport, Schreiben vom 06.06.2023
3. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 23.06.20232
4. 50hertz, Schreiben vom 06.06.2023
5. Landesamt für Umwelt des Landes S.-H., technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.06.2023
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 19.06.2023
7. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 06.06.2023
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.06.2023

B. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung keine Anregungen gegeben:

Die Auslegung erfolgte vom 09.06.2023 bis zum 22.06.2023 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist.

C. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Landes Schleswig-Holstein, LBV, Schreiben vom 15.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Heidgraben mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.06.2023 vor. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich weiterhin keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 08.09.2021, GZ: 46204 - Itzehoe - 555.811-56.023 vollumfänglich und folgender Punkt zusätzlich berücksichtigt wird:	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
1. Durch den B-Plan Nr. 24 „Wohngebiet Egyptenkoppel/Betonstraße“ der Gemeinde Heidgraben ist eine klassifizierte Straße betroffen, die sich in der Verwaltung bzw. der Baulast des Landes Schleswig-Holstein befindet. Sofern beeinträchtigende Maßnahmen die angrenzende klassifizierte Straße (L107, Betonstraße) betreffen und/oder Materialtransporte über diese Straße erfolgen, sind diese im Vorwege abzustimmen, um eine Überschneidung der straßenbaulichen Baumaßnahmen mit Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans zu vermeiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierunq@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.	**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigt.**

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 20.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zu dem angegebenen B-Plan werden zu den geänderten oder ergänzten Planteilen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Einwände erhoben. Allerdings verweisen noch einmal auf die bisherige Stellungnahme vom 30.09.2022.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Stellungnahme vom 30.09.2022</u> *Die Verkehrsflächen im Plangebiet werden als "Verkehrsberuhigter Bereich " und "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzt. Ich mache darauf aufmerksam, dass darunter grundsätzlich die Gesamtheit aller Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu verstehen ist und es sich um keine straßenverkehrsrechtliche Festlegung handelt.* *Bezugnehmend auf die Erteilung einer Anordnung für die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches geben wir folgendes zu Bedenken:* *Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben.* *Straßen, in denen das VZ 325 aufgestellt werden soll, müssen sich schon durch den ersten Eindruck erheblich von den anderen Straßen unterscheiden. Hier muss deutlich werden, dass der Aufenthaltscharakter überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Dieses wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Straße als Mischverkehrsfläche niveaugleich hergestellt wird. Das Parken in den Straßen mit dem VZ 325 ist ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Kennzeichnung muss daher auf der Straße erfolgen, um das Geschwindigkeitsniveau gering zu halten.*	***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.*** *Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt.*

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 20.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gleichzeitig muss nach den örtlichen Gegebenheit erwartet werden können, dass eine sehr hohe Akzeptanz dieser extremen niedrigen Geschwindigkeit vorhanden sein wird. *Etwaige Anträge verkehrsrechtlicher Natur sind erst nach der vollständigen Erschließung und dem vollständigen Ausbau zu stellen.* *Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizeidirektion Bad Segeberg abzustimmen.*	

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die Gemeinde Heidgraben hat den B-Planes Nr. 24 „Egyptenkoppel/ Betonstraße“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4a-3. Durch die Gemeinde wurde eine Oberbodenbeprobung und Bewertung beim Sachverständigen Büro Dipl. Geol. Ingo Ratajczak in Auftrag gegeben. Der Bericht ist vom 23.02.2223 und liegt der Begründung bei. Die Untersuchung und Bewertung ist nach den Vorgaben der BBodschV ausgeführt worden. Die untere Bodenschutzbehörde schließt sich den Ergebnissen und Bewertungen des Gutachters an.	**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**
In die Begründung sind die gutachterlichen Handlungsempfehlungen aufgenommen worden. In Hinblick auf die für den Plangeltungsbereich gewollte Niederschlagsversickerung auf den Privatgrundstücken ist von der Gemeinde zu klären, wie die Handlungsempfehlung des Gutachters umgesetzt werden kann.	**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigt.**

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
 Bereiche in den der Oberboden nicht für die Herstellung der durchwurzelbaren/ belebten Bodenschicht einer Versickerungsmulde geeignet ist. Darstellung uBB vom 09.06.2023. Von der uBB wird die Forderung erhoben, Festsetzung von Höhenbezugspunkten in Normalhöhennull (mNHN) im Plangeltungsbereich aufzunehmen, damit die Antragsteller diese in Ihren Bauvorlagen verwenden können. In der Bauvorlagenverordnung §7 (3) 13., in Verbindung mit § 8 2. a), b), c) sind von Antragsteller Angaben und Darstellungen zu fertigen, die Bezug auf das Höhensystem im B-Plan nehmen. Nur mit diesen Angaben kann ermittelt werden, ob selbständige Aufschüttung oder Abgrabung (§61 LBO Nr. 9.) größer als 1.000 m² oder die zu verbringenden Mengen mehr als 30 m³ betragen. Denn, wenn dieses der Fall ist, ist ein baurechtliches Verfahren notwendig.	**Die Äußerung wird berücksichtigt.** In die Planzeichnung werden Höhen von der Vermessung als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Nach § 202 BauGB wird zum „Schutz des Mutterbodens“, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche, aufgerufen. Der aus dem Baugesetzbuch stammende „Begriff“ Mutterboden ist in keiner der ab 1.08.2023 geltenden Regelwerken in den Begriffsbestimmungen benannt worden. In der BBodSchV wird nach Oberboden, Unterboden und den Untergrund, Bereich unterhalb des Unterbodens, unterschiedenen. Die durchwurzelbare Bodenschicht besteht aus Ober- und Unterboden. Es gibt Bodenmaterial, Baggergut, mineralische Fremdbestandteil und Störstoffe. In der ab 1.8.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind Regelungen für mineralische Ersatzbaustoffe und für Gemische in Hinblick auf eine Verwertung in technischen Bauwerken benannt. Die Regelungen der EBV nehmen Bezug auf die Begriffsbestimmungen mineralischer Fremdbestandteil und Störstoffe der BBodSchV n.F. Auch wird die Festlegung eines „höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes“ für den Geltungsbereich empfohlen. Diese ist ab dem 1.08.2023 für die Bewertung der Zulässigkeit von einzubringende Materialien in Zuge der Bauausführungen für die Antragsteller von großer Bedeutung. Hier dazu Fallbeispiele aus der LABO-Vollzugshilfe, Stand 16.02.2023, für § 6-8 BBodSchV, zur Verdeutlichung der Fragestellung	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Abgrenzung von bodenähnlichen Anwendungen bei Dämmen und Schutzwällen 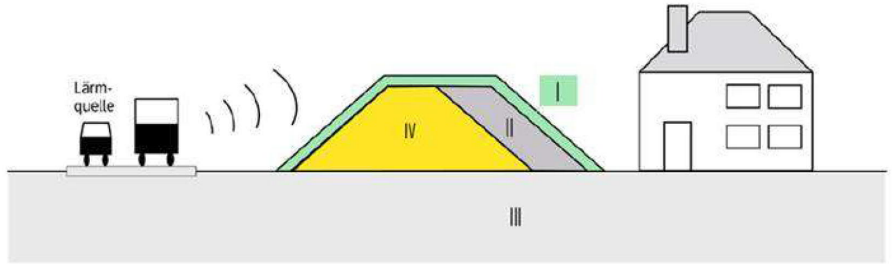 Legende: I – Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV – Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 Ersatzbaustoff V II – Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV – i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* Ersatzbaustoff V III – Untergrund: anstehender Boden / Gestein IV – Lärmschutzwall Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Frostsicherheit, Drainierung) – Mineralische Ersatzbaustoffe	

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Geländeauffüllung mit nachträglicher Errichtung eines technischen Bauwerks 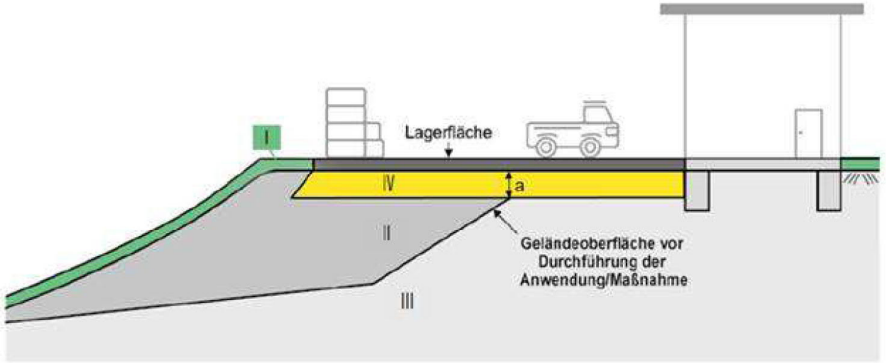 a = Mächtigkeit der techn. Funktionsschicht nach bautechnischer Anforderung (Tragschicht) Legende: I — Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV — Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV II — Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV: unter- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht — i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV III — Untergrund: anstehender Boden / Gestein IV — Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Verdichtungsgrad, Frostsicherheit, Drainierung) als Teil des technischen Bauwerks — Mineralische Ersatzbaustoffe	

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
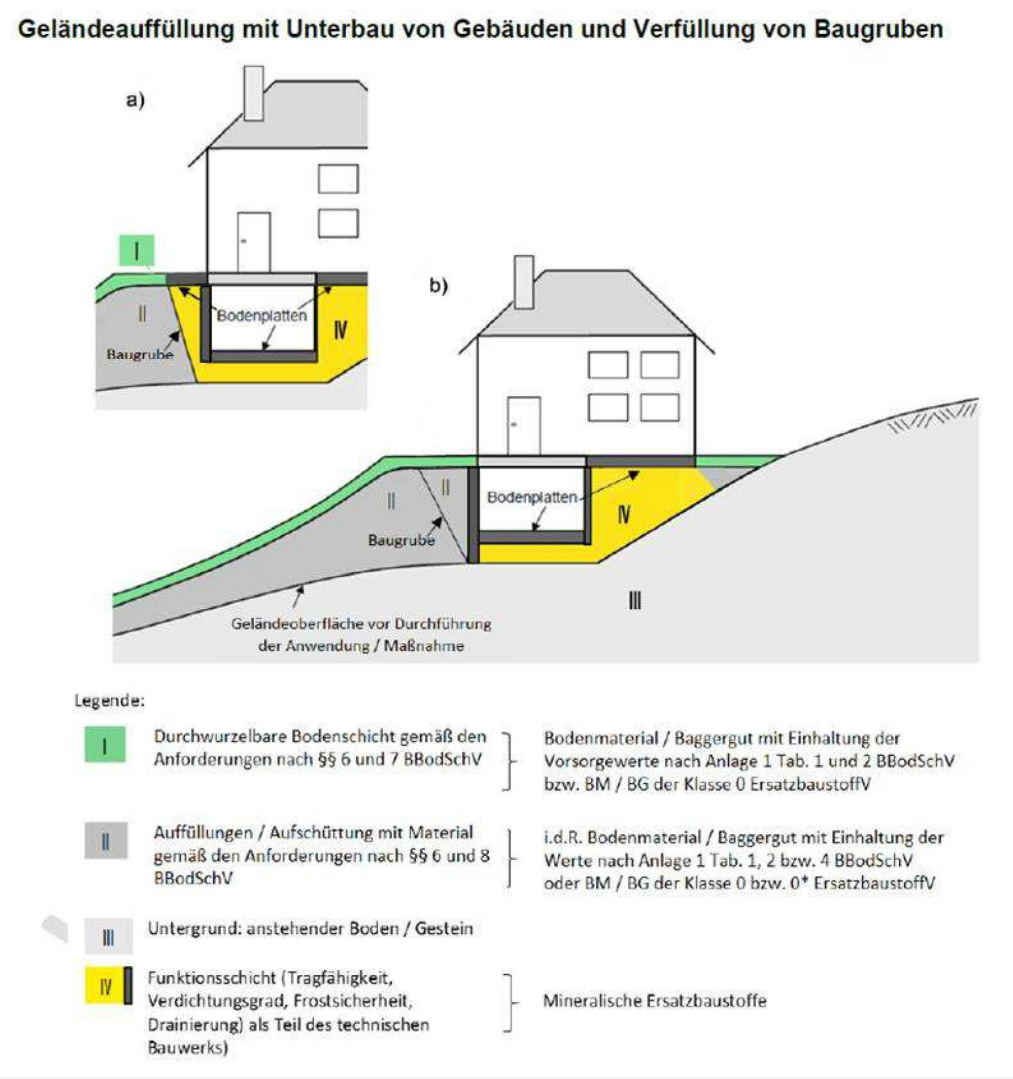	

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde/ Oberflächengewässer: Der B-Plan 24 kann plangemäß verwirklicht werden. Die geplante Versickerung des Niederschlagwassers wird seitens der unteren Wasserbehörde/Oberflächengewässer begrüßt.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Untere Wasserbehörde/ Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser: Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Heidgraben kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser unter Beachtung des wasserwirtschaftlichen Konzepts sowie der Maßnahmenempfehlungen des Sachverständigenbüros Dipl.-Geol. I. Ratajczak plangemäß verwirklicht werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Abfallentsorgungsbehörde: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG). • Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs/ Materials ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist bestehen abfallrechtlich keine Einwände. • Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes (Hinweis: ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung- diese können von den nachstehenden Vorgaben abweichen): Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. im Rahmen weiterer Planungsebenen zu berücksichtigen.**

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
➢ Analytikberichte nach LAGA ▪ Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt) ▪ Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial) ➢ Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan) ➢ Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) Ich weise darauf hin, dass mit der Entsorgung nicht begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind mir unverzüglich vorzulegen. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.	

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder ggf. 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen. Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden. <u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u> Wichtig: Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und Z 0 Material verwendet werden.	
In den vorherigen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde das Gelände – ehemaliges Kleingartengelände – bereinigt hat. Inwieweit hier offensichtlich angefallene Abfälle entsorgt wurden und ob die Entsorgung ordnungsgemäß war kann nicht nachvollzogen werden da die Untere Abfallentsorgungsbehörde nicht beteiligt wurde.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.06.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
In der Stellungnahme zu Verfahrensschritt 4.2 u 3.2 wurde von einer Aufschüttung ausgegangen, dies ist laut der neuesten Unterlagen (Gutachten Ratajczak vom 23.2.2023) wohl nicht erfolgt. Stattdessen wird eine Bereinigung der Kleingartenfläche beschrieben, dabei ist der oberste Bodenhorizont gesiebt worden. Hier wurden wohl auch asbesthaltige Abfälle entsorgt, ebenso Pflanzenabfälle, Bauschutt und Altholz. Sollte es sich tatsächlich um Bruchstücke von Faserzementabfällen mit Asbest handeln, kann der vorhandene Boden mit Asbest verunreinigt sein und ist auszutauschen. In diesem Fall ist eine Untersuchung des Bodens auf Asbestfasern dringend erforderlich! Deshalb nochmal der Hinweis, wie in der letzten Stellungnahme: die Untere Abfallentsorgungsbehörde ist bei einer Maßnahme mit Abfallentsorgung rechtzeitig zu beteiligen.	**Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt.** Dem Hinweis der Abfallbehörde auf die potenzielle Asbestverunreinigung des nach Aussiebung der asbesthaltigen Baustoffe vor Ort verbliebenen humosen Oberbodens wird nachgegangen. Der nach Siebung vor Ort verteilte humose Oberboden wird quantitativ auf Asbest untersucht (hierzu werden die Rückstellproben der am 09.02.2023 erfolgten Oberbodenbeprobung der 10 Teilfelder verwendet). Sofern Asbestfasern im Boden ermittelt werden, wird der humose Boden unter Beteiligung der Abfallbehörde des Kreises Pinneberg fachgerecht ausgebaut und entsorgt. Wenn keine Asbestfasern in den Bodenproben vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass keine Kontamination mit Asbest durch die Aussiebung der asbesthaltigen Bauschuttteile erfolgt ist und der Boden vor Ort auch bei der zukünftig geplanten Nutzung verbleiben kann.